TREUHAND | SUISSE

UP | DATE

APRIL 2024

/ND/GO

Indigo Treuhand AG

Standort Langenthal
Marktgasse 19, 4900 Langenthal
T 062 916 20 80

Standort Huttwil
Marktgasse 11, 4950 Huttwil
T 062 962 33 03

info@indigo-treuhand.ch
indigo-treuhand.ch

interrevi.
interrevi.ch

Boschung Treuhand AG 3052 Zollikofen
Indigo Treuhand AG 4950 Huttwil
Indigo Treuhand AG 4900 Langenthal

Inhalt

- Sozialversicherungen: Wichtige Änderungen 2024
- Digitaler Nachlass: Mein Passwort lautet …
- Unternehmensnachfolge: Immobilien im Geschäftsvermögen als Knackpunkt

Sozialversicherungen

Wichtige Änderungen 2024

Der erste Teil der AHV-Reform (AHV 21) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Er erleichtert zum Beispiel einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Wir fassen die damit verbundenen Änderungen sowie eine Auswahl von weiteren Neuerungen zusammen.

Seit Anfang 2024 können Versicherte den Weg in ihren Ruhestand individueller gestalten. Insbesondere können sie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie in der beruflichen Vorsorge einen Teil der Altersrente vorziehen und den anderen Teil aufschieben.

Flexibilisierung des Referenzalters

Neu können Renten zwischen 1 und 24 Monaten vor Erreichen des Referenzalters bezogen oder um 12 bis 60 Monate danach aufgeschoben werden. Auch teilweise Vorbezüge oder Aufschübe (20 bis 80 Prozent) sind möglich. Wird die Rente vorbezogen, wird aufgrund der Vorbezugsdauer eine gekürzte Rente ausgezahlt. Die Kürzungssätze betragen zwischen 0,6 und 13,6 Prozent. Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 – 1969) gelten eigene vorteilhaftere Kürzungssätze. Während des Vorbezugs müssen weiterhin Beiträge in die AHV eingezahlt werden, pro Jahr mindestens 514 Franken. Diese Zahlungen können bei Erreichen des Referenzalters fallweise nochmals zu einer leichten Rentenerhöhung führen. Wird der Rentenbezug aufgeschoben, erhöht sich die ausgezahlte Rente um 5,2 bis 31,5 Prozent.

«Mehr Wahlmöglichkeiten erfordern sorgfältigere Planung.»

Rente aufbessern

Nach Erreichen des Referenzalters können Arbeitnehmende bis zum Alter von 70 Jahren weiterarbeiten und gegebenenfalls mit dann geleisteten Beiträgen die Rente aufbessern. Zudem schafft man sich entweder ein Zusatzeinkommen zur Rente oder die Möglichkeit, den Bezug aufzuschieben und so den künftigen Rentenbetrag zu erhöhen. Der bisherige Freibetrag von 1400 Franken gilt weiterhin. Wer mehr verdient, muss auf das übersteigende Einkommen Beiträge in die AHV/IV/EO bezahlen. Arbeitnehmende im Rentenalter sind aber nicht mehr in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig (und auch nicht mehr versichert). Neu ist es möglich, auf den Freibetrag zu verzichten.

Freizügigkeitsleistungen

Freizügigkeitsleistungen werden neu mit Erreichen des Referenzalters fällig. Auf-

schieben kann man den Bezug nur noch, wenn man weiterarbeitet (maximal 5 Jahre). Es gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Ausführlich haben wir zu diesem Thema im UP|DATE vom Dezember 2023 berichtet.

Hypothetische Einkommen bei der IV

Künftig werden die hypothetischen Einkommen bei Invalidität in der Invalidenversicherung pauschal um 10 Prozent gesenkt. Damit werden die tatsächlichen Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen realistischer in die Kalkulation einbezogen. Der Abzug gilt für alle neuen Rentenfälle ab 2024, die ein hypothetisches Einkommen berücksichtigen.

Ergänzungsleistungen

Für Personen, die bereits vor der Reform der Ergänzungsleistungen im Jahr 2021 Ergänzungsleistungen bezogen haben und deren Situation sich durch die Reform verschlechtert hätte, galten bis Ende 2023 die davor gültigen Regelungen. Ab sofort gelten auch für diese Personen die neuen Vorgaben bezüglich Vermögen und Vermögensverzicht. Die fortan gültige Vermögensgrenze (100 000 Franken für Alleinstehende; 200 000 Franken für Ehepaare) kann dazu führen, dass Personen mit einem höheren Vermögen keinen Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen haben. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird dabei nicht berücksichtigt.

Hilfreiche Merkblätter auf www.ahv-iv.ch

- **1.2024**
  Änderungen auf den 1. 1. 2024
- **3.01**
  Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV
- **3.04**
  Flexibler Rentenbezug
- **3.06**
  Rentenvorausberechnung
- **3.08**
  Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter
- **5.01**
  Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Digitaler Nachlass

Mein Passwort lautet …

Viele Menschen haben geregelt, was beim Verlust ihrer Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Ableben zu tun ist. Was oft vergessen geht, ist unser wachsender Nachlass in der digitalen Welt.

Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Testament – wer diese Dokumente in guten Zeiten anpackt, tut sich und seinen nahestehenden Menschen einen Gefallen. Es ist für alle Beteiligten eine grosse Erleichterung, wenn wichtige Fragen vorausschauend geregelt sind. Das umfasst auch, dass die gesetzlichen Erben oder eine bevollmächtigte Person im Ernstfall laufende kostenpflichtige Verträge, Abonnemente, Versicherungen und Mitgliedschaften kündigen kann. Ein Knackpunkt sind hingegen unsere zunehmenden Aktivitäten im digitalen Raum. Sie gehen beim Ausstellen von Vollmachten oder Testamenten häufig vergessen. Das wird zum Beispiel bei kostenpflichtigen Diensten ein Problem. Wenn man keinen Zugriff hat, um sie zu kündigen, dann laufen die Kosten weiter. Oder noch gravierender: Wenn eine Firma im Spiel ist und keine Informationen auffindbar sind, die Zugriff auf die Geschäftsdaten ermöglichen.

Liste erstellen und pflegen

Es empfiehlt sich, beim Regeln seines Nachlasses eine detaillierte Liste auszuarbeiten, die einen Überblick über den digitalen Nachlass verschafft und die Zugriffsinformationen enthält. Typischerweise sollten die Zugriffsdaten die folgenden Bereiche abdecken:

- Zugang zu Mobiltelefon und Computer
- E-Mail-Konti
- Finanzielle Plattformen wie Online-Banking, Börsendienste u. a.
- Nachrichtendienste wie WhatsApp, Skype u. a.
- Cloud-Dienste, z. B. für die Aufbewahrung von Geschäftsdaten oder Fotos
- Soziale Netzwerke wie LinkedIn, Facebook u. a.
- Kostenpflichtige Leistungen wie Streamingdienste, Softwaremiete, digitale Zeitungsabos
- Sonstige Kundenkonti von Amazon bis Zalando

Es mag ironisch scheinen, aber am einfachsten ist es, wenn man diese Angaben in Papierform an einem sicheren Ort aufbewahrt. Das kann in einem Bankschliessfach sein oder bei einer Person oder Organisation, die man als Bevollmächtigte bestimmt hat. Wichtig ist dabei, dass man die Informationen in regelmässigen Abständen aktualisiert (z. B. geänderte Passwörter) oder ergänzt. Sinnvoll ist auch, im Testament oder im Vorsorgeauftrag auf die Existenz dieser Zugriffsdaten sowie den Aufbewahrungsort hinzuweisen.

Wer seinen Nachlass regelt, sollte auch wichtige digitale Zugriffsdaten auflisten.

Unternehmensnachfolge

Immobilien im Geschäftsvermögen als Knackpunkt

Die ideale Nachfolgelösung zu finden, ist anspruchsvoll. Wirtschaftet ein Unternehmen erfolgreich, gehört oft eine Geschäftsliegenschaft zum Vermögen. Es ist herausfordernd für potenzielle Nachfolger, wenn sie diese mitfinanzieren müssen. Frühzeitige Planung lohnt sich.

Soll eine Unternehmensübergabe erfolgreich sein, müssen im Nachfolgeprozess vorab Verträge, Beteiligungen und Abhängigkeiten geklärt und bereinigt werden. Wichtig ist in diesem Bereinigungsprozess auch, rechtliche und finanzielle Verflechtungen zu identifizieren und zu vereinfachen sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu konsolidieren.

Der Immobilienanteil schraubt den Kaufpreis in die Höhe. Das kann für die Nachfolgeregelung eine Hürde darstellen, die man aus dem Weg räumen kann.

Problem Geschäftsliegenschaft

Erfolgreiche Unternehmen haben oft ein erhebliches Vermögen angesammelt, wenn die Nachfolgelösung ansteht. Zu diesem Vermögen gehört in vielen Fällen eine Geschäftsliegenschaft, die weitgehend abbezahlt ist. Man spricht hier von «schweren» Unternehmen. Für sie empfiehlt es sich, Privat- und Geschäftsvermögen rechtzeitig zu trennen und den privaten Vermögensaufbau zu forcieren. Denn Kaufinteressenten, die eine Firma erwerben möchten, sind nicht automatisch am damit verknüpften Immobilienbestand interessiert. Gleichzeitig schraubt der Immobilienanteil den Kaufpreis in die Höhe. Das kann für die Nachfolgeregelung eine ernsthafte Hürde darstellen. Im Hinblick auf die Nachfolgeregelung sollte ein Unternehmer deshalb frühzeitig die Trennung von Immobilien und operativem Geschäft prüfen und einleiten.

Privater Verkauf

Das Unternehmen kann die Immobilie zum Beispiel an einen Investor verkaufen, mit dem anschliessend ein langfristiger Mietvertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wird. Der Unternehmensverkäufer kann sie auch selber aus seinem Privatvermögen erwerben und dem Unternehmen vermieten. Das Betriebsergebnis wird damit nicht verwässert, das Unternehmen kann im Gegenzug aber auch keine Abschreibungen geltend machen. Der Käufer wiederum kann die Immobilie als Altersvorsorge nutzen und die Unterhaltskosten abziehen. Allerdings muss er alle Investitionen privat tragen und setzt sich bei einem Verkauf der Immobilie dem Risiko aus, als gewerbsmässiger Liegenschaftshändler eingestuft zu werden.

Separate rechtliche Strukturen

Alternativ kann die Geschäftsliegenschaft an eine (neu zu gründende) Gesellschaft verkauft werden. Um steuerrechtlichen Problemen vorzubeugen, muss der Verkaufspreis dem Verkehrswert entsprechen. Ist die Immobilie schon lange im Unternehmen und zu einem grossen Teil abgeschrieben, resultieren daraus hohe stille Reserven, die beim Verkauf gewinnbesteuert werden. Die Abschreibung in den Folgejahren neutralisiert diesen Effekt auf lange Sicht.

Ausgliederung

Ein weiteres Szenario: Die auszugliedernden Vermögenswerte werden an eine Tochtergesellschaft übertragen, an der das Unternehmen beteiligt ist. Diese Form der Entflechtung ist steuerlich neutral. Allerdings dürfen die übertragenen Vermögenswerte und die Anteile an der Tochtergesellschaft während 5 Jahren nicht verkauft werden, andernfalls werden Steuern fällig.

Spaltung

Die Geschäftsimmobilie kann auch an eine andere Gesellschaft übertragen werden und als Gegenwert werden Beteiligungsrechte gewährt. Bei dieser Form der Entflechtung können die Beteiligungsrechte oder die Immobilie jederzeit ohne Steuerfolgen verkauft werden. Die Anforderungen an eine steuerneutrale Spaltung sind hoch: So müssen beide Kapitalgesellschaften einen Betrieb im Sinne des Steuerrechts weiterführen. Nur das Halten und Verwalten der Immobilie erfüllt diese Anforderung nicht, es sei denn, die Vermietung bzw. Verpachtung der verwalteten Immobilie wirft einen jährlichen Mietertrag von über 2 000 000 Franken ab. Zu beachten ist dabei, dass in diesem Fall die Gesellschaft ohne eigentlichen Geschäftsbetrieb aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer eine Immobiliengesellschaft darstellt und der Verkauf von Beteiligungsrechten eine Grundstückgewinnsteuer auslösen kann.

Kurznews

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge endet

Die Phase der steuerlichen Privilegierung von emissionsfreien Fahrzeugen ist abgeschlossen.

Elektrofahrzeuge haben sich im Markt etabliert. Deshalb ist seit dem 1. Januar 2024 auch diese Fahrzeugkategorie steuerpflichtig. Der Bundesrat hat die Änderung der Automobilsteuerverordnung genehmigt, um Steuerausfällen entgegenzuwirken und ausreichend Mittel für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) sicherzustellen. Die Besteuerung von Elektroautos ist Teil der Massnahmen zur Haushaltsbereinigung.

Haben sich etabliert: Über 20 Prozent der 2023 neu zugelassenen Autos werden rein elektrisch betrieben.

Vorauszahlung bei Steuern lohnt sich wieder

Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Zinssätze für Bundessteuern und -abgaben an das gestiegene Zinsniveau an.

Die Zinssätze für Bundessteuern werden jährlich überprüft, um sie dem aktuellen Zinsniveau anzupassen. Seit dem 1. Januar 2024 werden der Verzugszinssatz und der Vergütungszinssatz für Rückerstattungen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus auf 4,75 Prozent angehoben (zuvor jeweils 4 Prozent). Der Vergütungszinssatz für freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer steigt auf 1,25 Prozent (zuvor 0 Prozent). Wer seine Steuern frühzeitig bezahlt, darf also wieder mit ansehnlichen Zinserträgen rechnen. Die angepassten Zinssätze gelten für Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Automobilsteuer, Mineralölsteuer, Steuer auf gebrannte Wasser, Zoll, Stempelabgaben und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge steigt

Die mageren Jahre sind vorbei, allmählich steigen die Zinsen auf Vorsorgeguthaben.

Die Verzinsung der Pensionskassenguthaben dümpelte in den letzten Jahren auf sehr tiefem Niveau. Für das Jahr 2024 wird der Mindestzinssatz nun – gegen den Willen der Versicherungsbranche – um 0,25 Punkte auf 1,25 Prozent erhöht. Dies bedeutet, dass Vorsorgeguthaben gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens zu diesem Prozentsatz verzinst werden müssen. Der Anstieg des Mindestzinssatzes steht aus Sicht des Bundesrats vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rendite von Bundesobligationen sowie Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Herausgeber
TREUHAND | SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 × jährlich

TREUHAND | SUISSE

myclimate
Wirkt. Nachhaltig
Drucksache
myclimate.org/01-24-255687

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband